

**Satzung**  
**zur Änderung der Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb**  
**des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Bekanntmachung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 23. August 2024

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 16.05.2024 auf Grund des § 6 Absatz 1, des § 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1431) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV.NW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen:

**Artikel 1**

Die Betriebssatzung für den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2006 (GV. NRW. S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Oktober 2021 (GV. NRW. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die abgekürzte Bezeichnung ist LWL-BLB.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird der Begriff „(LWL-BLB)“ gestrichen.
  - b. Absatz 2 Nr. b wird wie folgt gefasst:  
„Entwicklung von baufachlichen und bauvergaberechtlichen Rahmenregelungen.“
  - c. In Absatz 2 Nr. d wird der Begriff „Steuerungsaufgaben“ eingefügt.
  - d. Absatz 2 Nr. f wird neu eingefügt:  
„Vergabestelle für Bauvergaben und Planungsleistungen“.
  - e. Aus Absatz 2 Nr. f wird Nr. g und wie folgt gefasst:  
„Pflege und Verwaltung des Liegenschafts- und Gebäudedatenbestandes des LWL.“
  - f. In Absatz 3 wird aus der bisherigen Nr. e) künftig die Nr. b).
  - g. In Absatz 3 wird aus der bisherigen Nr. b) die Nr. c)
  - h. Absatz 3 Nr. d wird neu eingefügt:  
„Grundsätzliche Durchführung notwendiger Vergabeverfahren.“

- i. In Absatz 3 wird aus der bisherigen Nr. c) die Nr. e)
  - j. In Absatz 3 wird aus der bisherigen Nr. d) die Nr. f)
  - k. In Absatz 3 wird aus der bisherigen Nr. f) die Nr. g)
  - l. In Absatz 3 wird aus der bisherigen Nr. g) die Nr. h)
  - m. In Absatz 3 wird aus der bisherigen Nr. h) die Nr. i)
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Nr. b werden die Wörter „Umwelt- und“ gestrichen
  - b. In Absatz 2 wird als Nr. c) eingefügt:  
„Anstellungen, die über die höchste tarifliche Entgeltgruppe hinausgehen.“
  - c. In Absatz 3 Satz 2 wird ergänzt um die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsausschuss“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt verfasst:  
„Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.“
  - b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
„Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen.“
5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a. Der bisherige 3. Spiegelstrich wird gestrichen und wie folgt ersetzt:  
„Zustimmung zu Mehrauszahlungen aufgrund von Planungsänderungen für Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn sie mehr als 15% und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR betragen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Direktors/der Direktorin des LWL und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Mitglieds der Landschaftsversammlung; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Über erhebliche Mehrauszahlungen (mehr als 15% und gleichzeitig mindestens 500.000 EUR) aus anderen Gründen ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.“
  - b. Der bisherige 4. Spiegelstrich wird gestrichen und wie folgt ersetzt:  
„die Einstellungen der Entgeltgruppe 15 TVöD. Bei Kündigungen durch den LWL-BLB in den Entgeltgruppen 13 bis 15 TVöD und über Stellenbesetzungen in den Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD wird der Betriebsausschuss informiert.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgende Ergänzung eingefügt: „Weisung nach § 7 Abs. 2“
  - b) In Absatz 5 Nr. a) Nr. 1 wird folgende Ergänzung eingefügt: Haupt- und Personalabteilung
7. In § 8 Absatz 1 wird die Zahl 2 gestrichen und durch das Wort zwei ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der lautet:

„Besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin, regelt diese organisatorisch im LWL-BLB einen Abwesenheitsvertreter/eine Abwesenheitsvertreterin.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt ergänzt:

„Dies gilt ebenso bzgl. der Information zu Mehrauszahlungen bei Einzelvorhaben, sofern diese nach Baubeginn mehr als 15 Prozent und gleichzeitig mindestens 500 000 Euro von den Gesamtkosten des Baubeschlusses abweichen, und nicht von § 6 Abs. 2 dieser Satzung erfasst sind. Der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes kann sich oder dem zuständigen Landesrat/der zuständigen Landesrätin diese Informationspflicht ganz oder teilweise vorbehalten.“
  
9. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Erklärungen sind grundsätzlich vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes zu unterzeichnen.
  - b. Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

„und sind der Betriebsleitung zugewiesen.“
  
10. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die bei dem Betrieb Beschäftigten stehen im Dienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
  - b. Die bisherigen Sätze 2 und 3 aus Absatz 1 werden zu einem neuen Absatz 2
  - c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt ergänzt:

Bei Anstellungen in der Entgeltgruppe 15 TVöD bedarf die Betriebsleitung der vorherigen Zustimmung des Bauausschusses.
  - d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4
  - e. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5
  
11. In § 14 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort Finanzabteilung durch Kämmerei ersetzt.

## Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt gem. § 7 IV GO NRW am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 23. August 2024

Klaus B a u m a n n  
Vorsitzender  
der 15. Landschaftsversammlung

Dr. Georg L u n e m a n n  
Schriftführer  
der 15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 23. August 2024

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n